

# **Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Kantonalen Amtsstelle an die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die Logistik-Stelle für arbeitsmarktliche Massnahmen**

Vom 13. Januar 2004

GS 35.0005

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup>, beschliesst:

## **§ 1 Gegenstand**

Diese Verordnung regelt die Übertragung von Aufgaben der Kantonalen Amtsstelle an die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und an die Logistik-Stelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle) gemäss den Bundesbestimmungen über die Arbeitslosenversicherung.

## **§ 2 Übertragung von Aufgaben an die RAV**

<sup>1</sup> Den RAV werden folgende Aufgaben der Kantonalen Amtsstelle übertragen:

- a. Beratung und Vermittlung arbeitsloser Personen, einschliesslich Entscheide über die Erleichterung der Beratung und Kontrolle;
- b.<sup>2</sup> ...
- c. Entscheide über die Zumutbarkeit einer Arbeit und deren Zuweisung sowie die Erteilung der entsprechenden Weisungen;
- d.<sup>3</sup> Entscheide über die vorübergehende Befreiung von der Vermittlungsfähigkeit
- e. Durchführung der Kontrollvorschriften;
- f. Einstellung in der Anspruchsberechtigung arbeitsloser Personen im Falle ungenügender Bemühungen um zumutbare Arbeit, im Falle der Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften oder der Weisungen des RAV sowie im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben oder einer sonstigen Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber dem RAV.

<sup>2</sup> Den RAV werden sämtliche Kompetenzen übertragen, die mit der ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgaben gemäss Absatz 1 in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>2</sup> Aufgehoben am 26. August 2014 (GS 2014.088), mit Wirkung ab 1. September 2014.

<sup>3</sup> Fassung vom 26. August 2014 (GS 2014.088), in Kraft seit 1. September 2014.

### § 3 Übertragung von Aufgaben an die LAM-Stelle

<sup>1</sup> Der LAM-Stelle werden folgende Aufgaben der Kantonalen Amtsstelle übertragen:

- a. Sicherstellung eines bedarfsbezogenen und ausreichenden Angebotes an arbeitsmarktlichen Massnahmen;
- b. Entscheide über die Zumutbarkeit einer arbeitsmarktlichen Massnahme und deren Zuweisung sowie die Erteilung der entsprechenden Weisungen;
- c. Entscheide und Stellungnahmen zu Beitragsgesuchen für kollektive Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen zuhanden der Ausgleichsstelle;
- d. Durchführung periodischer Berichterstattung an die Ausgleichsstelle über Entscheide im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen;
- e.<sup>1</sup> Einstellung in der Anspruchsberechtigung arbeitsloser Personen, wenn diese eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antreten, abbrechen oder deren Durchführung oder Zweck durch ihr Verhalten beeinträchtigen oder verunmöglichen;
- f.<sup>2</sup> Einstellung in der Anspruchsberechtigung arbeitsloser Personen, wenn diese im Rahmen der Unterstützung zur Förderung einer selbständigen Erwerbstätigkeit Taggelder bezogen haben und nach Abschluss der Planungsphase aus eigenem Verschulden keine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen;
- g.<sup>3</sup> Einstellung in der Anspruchsberechtigung arbeitsloser Personen bei unwahren oder unvollständigen Angaben oder Verletzung der Auskunftspflicht und Meldepflicht betreffend den Vollzug von arbeitsmarktlichen Massnahmen;
- h.<sup>4</sup> Entscheide über Beitragsgesuche für spezielle Massnahmen und für individuelle Bildungsmassnahmen.

<sup>2</sup> Der LAM-Stelle werden sämtliche Kompetenzen übertragen, die mit der ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgaben gemäss Absatz 1 in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

---

1 Ergänzung vom 26. August 2014 (GS 2014.088), in Kraft seit 1. September 2014.

2 Ergänzung vom 26. August 2014 (GS 2014.088), in Kraft seit 1. September 2014.

3 Ergänzung vom 26. August 2014 (GS 2014.088), in Kraft seit 1. September 2014.

4 Ergänzung vom 26. August 2014 (GS 2014.088), in Kraft seit 1. September 2014.

**Vademekum**

Erlasstitel	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Kantonalen Amtsstelle an die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die Logistik-Stelle für arbeitsmarktliche Massnahmen
SGS-Nr.	837.22
GS-Nr.	35.0005
Erlass-Datum	13. Januar 2004
In Kraft seit	1. Februar 2004
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. September 2014

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: <http://www.bl.ch/lex>